

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 207 - Weiterbildung
	Bearbeiter/in	Monika Biskoping
	Telefon (0202)	563 2612
	Fax (0202)	563 8037
	E-Mail	Monika.Biskoping@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1377/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.11.2005	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
14.11.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Anfragen der Fraktion Die Linkspartei.PDS - Drucks.Nrn. VO/1327/05 und 1328/05		

Grund der Vorlage

Die Anfragen der Fraktion Die Linkspartei.PDS vom 28.10.2005 zu Drucks. Nrn. VO/1327/05 und VO/1328/05 werden mit der in der Anlage beigegefügtten Stellungnahme beantwortet.

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss und der Rat der Stadt Wuppertal nehmen die Stellungnahme der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Drevermann

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE.PDS vom 28.10.2005, VO/1327/05

Soweit es sich um Maßnahmen der Stadt Wuppertal handelt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1

Wem obliegt die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht für Menschen, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des SGB II ausüben: der ARGE oder der Trägerin/dem Träger der Arbeitsgelegenheit?

Antwort:

Es besteht kein arbeitsrechtliches Verhältnis.

Frage 2

Ist es richtig, dass Menschen, die Arbeitsgelegenheiten bei Betrieben der Stadt Wuppertal im Freien auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wahrnehmen, derzeit keine regenfeste, reflektierende Sicherheitskleidung zur Verfügung gestellt bekommen.

Antwort:

Nein, vor der Arbeitsaufnahme werden die TN in Arbeitsgelegenheiten mit entsprechender Arbeitskleidung ausgestattet.

Frage 3

Wem obliegt die Anschaffung solcher Arbeitskleidung? Wem die Finanzierung?

Antwort:

Die Beschaffung und Finanzierung obliegt dem SB 207.

Frage 4

Wer hat die Arbeit zu untersagen, wenn Mindestanforderungen des Arbeits- oder Gesundheitsschutzes nicht erfüllt sind?

Antwort:

Der SB 207 trägt dafür Sorge, dass die Anforderungen erfüllt sind.

Frage 5

Ist die Arbeit zu untersagen, wenn regenfeste Kleidung fehlt, obwohl sie witterungsbedingt nötig ist.

Antwort:

Den TN der Arbeitsgelegenheiten wird die erforderliche Kleidung zur Verfügung gestellt.

Frage 6

Werden Menschen, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des SGB II ausüben, vor der Aufnahme mit Gefahr- oder Schadstoffen arbeitsmedizinisch untersucht?

6a. Wenn nein – warum nicht?

Antwort:

Entfällt

6b. Wenn ja – veranlasst die Untersuchung: die ARGE oder die Trägerin/der Träger der Arbeitsgelegenheit?

Antwort:

Der SB 207 veranlasst, falls erforderlich, eine arbeitsmedizinische Untersuchung.

Frage 7

Werden frühere Expositionen mit gesundheitsgefährdenden oder –schädigenden Stoffen erfasst?

Antwort:

Der SB 207 erfasst keine früheren Expositionen mit gesundheitsgefährdenden oder –schädigenden Stoffen.

Frage 8

Wird dokumentiert, ob, wie lange und wann Menschen, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des SGB II ausüben, gesundheitsgefährdenden bzw. gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt werden?

Wenn ja – wie und durch wen?

Antwort:

Arbeiten, die gesundheitsgefährdend sind werden grundsätzlich nicht vom SB 207 angenommen.

Frage 9

Können die Betreffenden gesundheitsgefährdende oder –schädigende Arbeiten ablehnen, ohne dass sie mit Repressionen rechnen müssen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 8

Frage 10

Ist daran gedacht, Dienstanweisungen zu erlassen, wonach Menschen, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des SGB II ausüben, ausnahmslos nicht dem Umgang mit Gefahr- oder Schadstoffen ausgesetzt werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Frage 11

Wer ist für den Erlass solcher Anweisungen zuständig?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE.PDS vom 28.10.2005, VO/1328/05

Frage: Inwieweit war beim Einsatz dieser Menschen die Zusätzlichkeit im Sinne des SGB II gewahrt?

Antwort: Die Zusätzlichkeit im Sinne des SGB II wird von der ARGE geprüft.